

Vertrag für den Privatunterricht mit Einzelstundenhonorar

Zwischen der Lehrperson:.....

und dem/der Schüler/in:

Name, Vorname:

Adresse:

Telefonnummer:

Geburtsdatum:

und bei Unmündigkeit/Entmündigung dem/der gesetzlichen Vertreter/in:

Name, Vorname:

Adresse:

Sorgerecht aufgrund von:

(gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge, Beistandschaft oder anderer Rechtsgrund)

wird vorliegender Vertrag betreffend Musikunterricht abgeschlossen:

Dieser Vertrag ist dazu bestimmt, die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen der Schülerin / dem Schüler, bei Notwendigkeit deren / dessen Eltern oder der gesetzlichen Vertretung, und der Lehrperson zu klären. Ein professioneller Unterricht bedarf eines gegenseitigen Engagements. Daraus resultiert eine konstruktive Zusammenarbeit.

Die Mustervertragsvorlage versteht sich als Empfehlung. Es ist den Vertragsparteien unbenommen, im Einvernehmen Modifikationen vorzunehmen.

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Unterrichtsdauer- organisatorisch jeweils in einzelne Semester unterteilt ist. Das Semester beginnt mit dem auf die Unterzeichnung folgenden Monatsersten und dauert jeweils 6 Monate.

2. Die Lehrkraft erteilt Musiklektionen nach Absprache mit dem Schüler / der Schülerin. Dabei wird eine möglichst regelmässige, kontinuierliche Unterrichtsverteilung angestrebt. Eine Lektion dauert Minuten.

3. Die Höhe des Honorars ist Sache persönlicher Vereinbarung. Eine allfällige Veränderung des ursprünglich festgesetzten Honorars ist auf Anfang eines Semesters mindestens 1 Monat im voraus zu vereinbaren. Bei Lektionen ausserhalb des Unterrichtsraumes der Lehrkraft erhöht sich das Honorar in angemessener Weise, nämlich um CHFpro Unterrichtstag.

4. Das Honorar beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses CHF. pro Lektion. Es ist monatlich im voraus oder nach jeder erfolgten Lektion bar zu bezahlen. Wird das Honorar durch den Schüler/ die Schülern jeweils für 10 Stunden im voraus bezahlt, so ist jede 11. Lektion kostenlos (*Abo 11 für 10*). Sofern jedoch die Abodauer aus irgendwelchen Gründen nicht zu Ende genutzt wird, entfällt die Vergünstigung ersatzlos; jede Prorata-temporis-Vergütung des Rabattes ist ausgeschlossen.

5. Vereinbarte, aber vom Schüler/der Schülerin nicht wahrgenommene Lektionen sind honorarpflichtig. Die Lehrkraft ist bereit, die Lektionen nach Möglichkeit nachzuholen, wenn sie mindestens 24 Stunden vorher

aus zwingenden Gründen abgesagt worden sind. Als zwingende Gründe gelten Krankheit, notwendige Ortsabwesenheit und unverschiebbare Inanspruchnahme durch den Beruf. Ferienabwesenheit während der Schulperioden ist kein solcher zwingender Grund. Wenn von der Lehrkraft zwei Nachholdaten angeboten und vom Schüler abgelehnt werden, gilt die Nachholmöglichkeit als erfüllt.

6. Jedes öffentliche Musizieren des Schülers/der Schülerin (auch Wettbewerbe, Vorspielen und Vorsingen) bedarf der vorgängigen Information und Zustimmung der Lehrkraft. Sollte der Schüler dem nicht nachkommen, so ist die Lehrkraft berechtigt, sich vom Auftritt zu distanzieren und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass eine fachliche Übersicht der Aktivitäten des Schülers / der Schülerin im betreffenden Unterrichtsfach gewährleistet ist. Insbesondere sollen damit Überforderung, Überschäden und negative, die Entwicklung des Schülers/der Schülerin störende Erfahrungen vermieden werden. Ohne diese Abstimmung wäre die Lehrkraft unter Umständen nicht in der Lage, die fachliche Verantwortung für den Unterricht des Schülers / der Schülerin vollumfänglich wahrzunehmen.

7. Dieser Vertrag kann beiderseits auf Ende jedes Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Innerhalb des Semesters kann bei Vorliegen besonderer Gründe der Vertrag einvernehmlich mit der anderen Vertragspartei aufgelöst werden, wobei für diesen Fall die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Kündigung zur Unzeit vorbehalten bleiben.

Wird der Vertrag einseitig, nicht wegen einer Pflichtverletzung der Lehrperson und ohne Wahrung der vertraglichen Kündigungsfristen und -termine gekündigt, so gilt dies als Kündigung zur Unzeit. Das Semestergeld ist unabhängig von der Anzahl nicht besuchter Stunden trotz erfolgter Kündigung vollständig geschuldet.

8. Besondere Vereinbarungen: Allfällige zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit, es sei denn, sie betreffen lediglich Terminverschiebungen/-absprachen.

9. Gerichtsstand ist der Wohnsitz der Lehrkraft. Es ist das schweizerische Recht anwendbar.

Die Unterzeichnenden erklären sich mit den obigen Bestimmungen einverstanden.

Ort und Datum

Ort und Datum

der/die Schüler/in

Die Lehrperson

Die gesetzlichen/eingesetzten Vertreter*innen